

Verwerfung durch Stufensprünge:

An alle Tarifkräfte, die vor 2015 bei Höhergruppierungen zurückgestuft wurden:

Der Arbeitgeber hat sich mit den Tarifvertragsparteien geeinigt, dass Verwerfungen durch Stufensprünge ab sofort berichtigt werden können. Auch der Betriebsrat C2 informierte bereits in seiner Juni Ausgabe über diese Möglichkeit.

Aufgrund der Wichtigkeit möchten wir Euch hier nochmals über diese Möglichkeit informieren:

Bei einer Verwerfung handelt es sich um die Tatsache, dass bei Höhergruppierungen zwischen den Entgeltgruppen die/der betroffene Mitarbeiter/in um mindestens eine Erfahrungsstufe (5 Tätigkeitsjahre) abgeschmolzen wurde.

Im Jahr 2015 wurde das Tarifwerk verbessert. Die Rückstufungen finden somit seit dem 01.01.2015 nicht mehr statt. Somit kann vor diesem Stichtag es zu Ungleichbehandlungen führen.

Wenn Ihr Betroffene/er seid, habt Ihr die Möglichkeit, beim Arbeitgeber eine Überprüfung zu veranlassen. Der Antragsentscheid wirkt sich umso positiver aus, wenn Ihr zu Eurem Fall ein Parallelbeispiel aufführen könnt, indem einem/er Kollege/in ebenfalls Eure Entgeltgruppe übertragen wurde, ohne dass in diesem Fall eine Rückstufung durchgeführt wurde.

Jeder Fall einer Verwerfung wird einzelfallbezogen überprüft!

Eine Rückberechnung, bzw. Nachzahlung findet seitens des Arbeitgebers grundsätzlich nicht statt!

Allerdings haben die betroffenen Kolleginnen und Kollegen mittels eines formlosen schriftlichen Antrags die Möglichkeit, ungerechte Behandlungen innerhalb angerechneter Erfahrungsjahre glatt zu ziehen um sich in Folge in einer besseren Erfahrungsstufe einzufinden.